

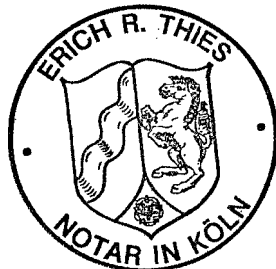
B e s c h e i n i g u n g  
gemäß  
§ 181 Absatz 1 Satz 2 AktG


Es wird bescheinigt, daß der nachstehende Text den vollständigen Wortlaut der Satzung der

**IP Partner Aktiengesellschaft**  
**künftig:**  
**INFO Gesellschaft für Informationssysteme Holding Aktiengesellschaft**

enthält und daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Änderung der Satzung vom 13. Februar 2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

K ö l n , den 13. Februar 2012



  
(Thies) Notar

**Satzung**

**der**

**INFO Gesellschaft für Informationssysteme Holding Aktiengesellschaft**

**I.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer**

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

**INFO Gesellschaft für Informationssysteme Holding  
Aktiengesellschaft.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Eingehen, Halten und Verwalten von Mehrheitsbeteiligungen und anderen Beteiligungen an mehreren Unternehmen sowie die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die tätig sind im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie jedweder Art, der Erbringung von Telekommunikationsdiensten jedweder Art, der Erbringung von Mehrwert- und Multimedia-Dienstleistungen, darüber hinaus der Erstellung sowie des Erwerbs, des Einsatzes, des Vertriebs und/oder der Überlassung (sei es im Rahmen von Kauf-, Leasing- oder Mietverträgen) von Software und EDV- und Telekommunikations-Komponenten gleich welcher Art, sowie der Erbringung von Schulungs- oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den oder in Bezug auf die vorgenannten Dienstleistungen und Produkte.
- (2) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten, andere Unternehmen gründen, Unternehmen oder Beteiligungen erwerben oder veräußern sowie ihre Geschäfte besorgen oder Unternehmensverträge abschließen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammen fassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft kann die in vorstehendem Absatz (1) genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten auch selbst erbringen und kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Die nach Gesetz oder Satzung notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 4 Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt  
**EUR 401.000,00**  
(i.W.: Euro vierhunderttausend). Es ist eingeteilt in **401.000** (i.W.: vierhunderttausend) Stammaktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00.
- (2) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien in einer Einzel- oder Sammelurkunde ist ausgeschlossen, soweit nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwas anderes beschließt.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

### **III. Vorstand**

#### **§ 5 Amtszeit und Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

#### **§ 6 Geschäftsordnung, Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern regelt und bestimmte Arten von Geschäften vorsieht, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht und der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands ernannt hat.
- (3) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, per E-mail oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe ist zulässig. Die durch solche Stimmabgabe gefassten Beschlüsse sind vom Vorstandsvorsitzenden nachträglich schriftlich festzustellen.

#### **§ 7 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft**

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied ge-

meinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder allgemein und im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen.

#### **IV. Aufsichtsrat**

##### **§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Soweit der Wahlbeschluss der Hauptversammlung keine abweichende Regelung trifft, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner erfolgt, soweit der Wahlbeschluss der Hauptversammlung keine abweichende Regelung trifft, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf mindestens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Tagen niederlegen. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund kann fristlos erfolgen.

##### **§ 9 Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stell-

vertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind.

- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, mit einer Frist von zehn Tagen in Textform (einschließlich E-mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, in jedem Falle jedoch mindestens drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (5) Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben oder Stimmabgaben durch sonstige gebräuchliche Kommunikationsmittel oder eine Kombination dieser Mittel (auch mit Sitzungen) sind zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsrats-

mitglieder besteht nicht. Die durch solche Stimmabgaben gefassten Beschlüsse sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden nachträglich schriftlich festzustellen.

- (6) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter abgegeben.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen. Geschäfte, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, kann der Aufsichtsrat von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

## **§ 12**

### **Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Diese Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden und für den Stellvertreter auf EUR 6.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Einem Mitglied des Aufsichtsrats steht jedoch nur die Hälfte der vorbezeichneten Vergütung zu, wenn es innerhalb eines Geschäftsjahres nicht an mindestens 75% der während seiner Amtszeit fristgerecht einberufenen Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich oder per Telefon- oder Videokonferenz teilgenommen hat. Die etwa auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.



## **V. Hauptversammlung**

### **§ 13 Ordentliche Hauptversammlung**

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

### **§14 Sitzungsort, Einberufung, Teilnahmeberechtigung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft, am Ort der Errichtung oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Da alle Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind, kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre berechtigt.

### **§ 15 Vorsitz der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art und Form der Abstimmung.

**§ 16**  
entfällt

**§ 17**  
**Stimmrecht**

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Form der Vollmacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 18**  
**Beschlussfassung der Hauptversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals erfordert, genügt, soweit nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

**VI.**  
**Sonstiges**

**§ 19**  
**Jahresabschluss, Lagebericht, Bilanzgewinnverwendung**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht - den Lagebericht sowie einen eventuellen Konzernabschluss und Konzernlagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen des HGB für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und - soweit eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht - dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen eventuellen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, einen eventuellen Lagebericht und einen eventuellen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie einen eventuellen Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat auch zu dem Ergebnis einer etwaigen Prüfung durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht dem Vorstand nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zuzuleiten.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt jährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über eine eventuelle Verwendung des Bilanzgewinns, über eine eventuelle Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

## **§ 20 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00(i. W. Euro zehntausend).